



## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lavamünd vom 14.12.2023 Zl. 900-2/81/2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

### **§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	<i>EUR 8.191.900</i>
Aufwendungen	<i>EUR 8.764.600</i>
Entnahmen aus Haushaltsrücklagen	<i>EUR 126.000</i>
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	<i>EUR -446.700</i>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	<i>EUR 8.502.500</i>
Auszahlungen	<i>9.613.100</i>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: <sup>1</sup>	<i>EUR -1.110.600</i>

<sup>1</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte<sup>2</sup> gegenseitige Deckungsfähigkeit, getrennt nach Personal- und Sachaufwand, festgelegt:

Abschnitt	Bezeichnung
00	Gewählte Gemeindeorgane
01	Hauptverwaltung
16	Feuerwehrwesen
21	Allgemeinbildender Unterricht
24	Vorschulische Erziehung
25	Außerschulische Jugenderziehung
26	Sport und außerschulische Leibeserziehung
32	Musik und darstellende Kunst
36	Heimatspflege
38	Sonstige Kulturpflege
42	Freie Wohlfahrt
52	Umweltschutz
61	Straßenbau
64	Straßenverkehr
74	Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft
77	Förderung des Fremdenverkehrs
81	Öffentliche Einrichtungen (soweit nicht dem Abschnitt 85 zuzuordnen)
82	Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe
83	Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen<sup>3</sup> wie folgt festgelegt:

**EUR 900.000**

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Wolfgang Gallant

<sup>2</sup> Zweite Dekade des Ansatzes.

<sup>3</sup> Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

